

Kooperationsvereinbarung

der Mitglieder der

ArGe ANiT

(Arbeitsgemeinschaft der Angehörigenvereine und Selbsthilfegruppen in Tirol)

Unser Verein, bzw. unsere Selbsthilfegruppe tritt aus freien Stücken zu folgenden Bedingungen der Arbeitsgemeinschaft **ArGe ANiT** (Arbeitsgemeinschaft der Angehörigenvereine und Selbsthilfegruppen in Tirol) bei und schließt damit folgende Vereinbarung mit der Arbeitsgemeinschaft ab:

1. Zielsetzungen

Die Arbeitsgemeinschaft ArGe ANiT agiert als Vertretungsorgan, um gemeinsam besprochenen und beschlossenen Anliegen eine starke Stimme zu verleihen.

Die selbständige Arbeit des Vereins/ der Selbsthilfegruppe wird durch die Vereinbarung in keiner Weise beeinflusst, eingeschränkt oder von der Arbeitsgemeinschaft vorgegeben. Die vertretenen Inhalte sind gemeinsam besprochen und beschlossen.

Als Eltern- und Angehörigenvereine und Selbsthilfegruppen fühlen wir uns der „UN-Menschenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (kurz BRK genannt) im Sinne unserer Angehörigen und uns als Eltern und VertreterInnen verpflichtet.

Wir lehnen Ausgrenzung, Diskriminierung und Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen die mit medizinischen Diagnosen begründet werden ab und rücken das „soziale Modell von Behinderung“ in den Vordergrund. Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen aller Altersstufen und deren Angehörigen am gesellschaftlichen Leben ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Bemühungen.

Unsere gemeinsame Arbeit soll einen kritischen und konstruktiven Beitrag zum Wohle unserer Angehörigen und damit zur Umsetzung der BRK in Tirol leisten und soll die Rechte von Menschen mit Behinderungen nicht ignorieren, sondern die Schwachstellen in der Umsetzung der Menschenrechte aufzeigen und Fortschritte in der Umsetzung der Konvention ermöglichen und stärken.

Die Arbeitsgemeinschaft agiert in enger Zusammenarbeit und Absprache mit den Mitgliedervereinen und Selbsthilfegruppen und hat deren gemeinsame Interessen öffentlich und politisch nach gemeinsamer Absprache zu vertreten.

Wir sind unabhängig von Dienstleistern und Behörden, unabhängig von deren Interessen. Wir suchen einen konstruktiven Austausch mit allen Beteiligten (Behörden und Dienstleistern) im Sinne von Angehörigen von Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Behinderungen selbst und streben nach einer respektvollen und gleichwertigen Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderungen.

Die konkrete Vertretung von „Einzelinteressen“ im Namen der ArGe ANiT nach außen sind grundsätzlich möglich, aber mit den Mitgliedervereinen und Selbsthilfegruppen einmütig abzusprechen.

Pressemeldungen und Inhalte von Besprechungen mit PolitikerInnen und Entscheidungsträgern im Namen der ArGe ANiT sind ebenfalls vorab inhaltlich und strategisch mit den Mitgliedervereinen und Selbsthilfegruppen abzuklären und zu bestätigen. (siehe Punkt 3.2.2. – Aufgaben des ArGe Gremiums)

2. Mitgliedschaft – Aufnahme, Beendigung

Mitglied der ArGE ANiT kann jede gemeinnützige Organisation sein (keine Einzelpersonen), welche zumindest eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- Selbständiger Verein, der Eltern und Angehörige von Menschen mit Behinderungen unterstützt und vertritt
- Selbsthilfegruppe/-verein oder Selbstvertretungsorganisation/-verein von Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen
- Keine Organisation, die schwerpunktmäßig Dienstleistungen der Behindertenhilfe im Rahmen des Leistungskatalogs des Landes Tirol anbietet

Alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft werden unabhängig von ihrer Größe, ihren Mitgliederzahlen als gleichwertig anerkannt und haben das gleiche Stimmrecht und die gleiche Aufmerksamkeit.

Politische und thematische Schwerpunktsetzungen in der Arbeit der Arbeitsgemeinschaft erfolgen durch Mehrheitsbeschlüsse in den Gremien der Arbeitsgemeinschaft.

2.1. Aufnahme als Mitglied:

BewerberInnen können ein formloses schriftliches Ansuchen an die ArGe ANiT richten.

Der ArGe Vorstand nimmt die Anträge möglicher neuer Mitglieder auf. Das ArGe Gremium entscheidet über die Aufnahme. Eine allfällige Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen und hat endgültige Wirkung.

2.2. Beendigung der Mitgliedschaft:

Jedes Mitglied kann freiwillig ohne die Angabe von Gründen und ohne Frist die Mitgliedschaft in der ArGe ANiT beenden. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist dem ArGe Vorstand schriftlich bekanntzugeben.

Eine Aberkennung der Mitgliedschaft kann vom ArGe Gremium auf Antrag des ArGe Vorstands beschlossen werden, wenn das Mitglied die Interessen der ArGe ANiT und deren Ansehen schädigt oder die in der Kooperationsvereinbarung festgelegten Verpflichtungen und Regeln gröblich verletzt.

3. Gremien der Arbeitsgemeinschaft

Grundsätzlich soll die kooperative Zusammenarbeit der Mitglieder der ArGE ANiT auf der Begegnung auf Augenhöhe und durch geringe hierarchische Strukturen basieren.

Die Festlegung von Gremien und deren Aufgaben sollen vor allem eine gute interne Kommunikation, gute inhaltliche Arbeitsergebnisse und eine abgestimmte Vertretung nach außen sichern.

Gremien der ArGE ANiT sind:

3.1. Der ArGe Vorstand

Der ArGe Vorstand besteht aus

- zwei ArGe-SprecherInnen
- der SchriftführerIn und dessen StellvertreterIn

Der ArGe Vorstand kann auf Antrag und Beschluss des ArGe Gremiums auf bis zu sechs Personen erweitert werden.

Die Wahl des ArGe Vorstands erfolgt durch einen Mehrheitsbeschluss des ArGe Gremiums. Jedes Mitglied hat das Recht, Wahlvorschläge einzubringen.

Die Funktionsperiode des ArGe Vorstands beträgt zwei Jahre und endet spätestens zwei Jahre nach Bestellung der nächstfolgenden Sitzung/Wahl durch das ArGe Gremium. Eine Wiederwahl ist möglich.

Tritt ein Mitglied des ArGe Vorstands zurück, kann das ArGe Gremium vorläufig ein Ersatzmitglied aus dem ArGe Gremium bestellen, bis in der nächstfolgenden Sitzung des ArGe Gremiums eine Nachfolge gewählt wird.

3.1.1. Aufgaben des ArGe Vorstands

- Führung eines Mitgliederverzeichnisses der ArGE ANiT mit den offiziellen VertreterInnen der Mitgliedsorganisationen
- Vorbereitung, Einladung und Protokollerstellung zu den Sitzungen des ArGe Vorstands und des ArGe Gremiums
- Bericht an das ArGe Gremium über die Tätigkeit des ArGe Vorstands
- Festlegung von (jährlichen) Schwerpunktthemen der Arbeitsgemeinschaft in Abstimmung mit dem ArGe Gremium
- Offizielle Vertretung der mit dem ArGe Gremium abgestimmten, freigegebenen Positionen der ArGe ANiT nach außen
- Kontaktaufbau und Kontaktpflege zur Presse
- Einsetzen von Arbeitsgruppen

3.2. Das ArGe Gremium

Das ArGe Gremium besteht aus

- den Mitgliedern des ArGe Vorstands
- den von den Mitgliedsorganisationen offiziell bestellten VertreterInnen

Jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft hat das Recht und die Pflicht eine VertreterIn und eine StellvertreterIn als Mitglied des ArGe Gremiums zu bestimmen und zu entsenden. Tritt eine Änderung in der Person einer Vertretung ein, hat die Mitgliedsorganisation den ArGe Vorstand darüber schriftlich zu verständigen.

3.2.1. Aufgaben des ArGe Gremiums

- Einbringung von Wahlvorschlägen und Wahl des ArGe Vorstands
- Beschluss über die Aufnahme und Ablehnung neuer Mitglieder
- Beschluss über Änderungen in der Kooperationsvereinbarung der ArGe ANiT

- Unterstützung des ArGe Vorstands bei der Erarbeitung inhaltlicher Positionen der ArGe ANiT
- Beschlussfassung über gemeinsame nach außen vertretene Positionen der ArGe ANiT
- Mitarbeit und Entsendungen von VertreterInnen in Arbeitsgruppen

3.2.2. Einberufung des ArGe Gremiums

- Die Einberufung des ArGe Gremiums erfolgt durch den ArGe Vorstand.
- Operative Vorstandssitzungen werden nach Bedarf einberufen, pro Kalenderjahr sind zumindest zwei Sitzungen einzuberufen.
- Bei schriftlichem Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder des ArGe Gremiums hat der ArGe Vorstand innerhalb von vier Wochen zu einer Sitzung des ArGe Gremiums einzuladen.
- Einladungen zu Sitzungen (per E-Mail) sollten möglichst frühzeitig jedoch mindestens 14 Tage vor Sitzung erfolgen.
- Den Vorsitz führen die ArGe-SprecherInnen.

3.2.3. Beschlussfassungen des ArGe Gremiums

Das ArGe Gremium beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit jeweils bezogen auf die abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe.

In dringenden Angelegenheiten und zur Sicherung einer effektiven Arbeitsweise kann der ArGe Vorstand eine Entscheidung des ArGe Gremiums durch **Umlaufbeschluss** unter folgenden Bedingungen beantragen:

- Der ArGe Vorstand ist für die Aussendung des Textes zum Beschlussvorschlag und der dafür benötigten Informationen an alle Mitglieder des ArGe Gremiums per Email verantwortlich
- Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- Erfolgt innerhalb einer Frist von zwei Wochen von einem Mitglied keine Stimmabgabe, dann gilt die Stimmabgabe als ablehnend
- 1/3 der Mitglieder des ArGe Gremiums können gemeinsam den Antrag auf Behandlung des Beschlusses in einer ordentlichen Vorstandssitzung stellen. Diesem Antrag muss stattgegeben werden.
- Die Mitglieder müssen vom ArGe Vorstand über den Ausgang der Beschlussfassung informiert werden.

3.3. Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen sind Gremien der Arbeitsgemeinschaft die dazu dienen sollen, um arbeitsteilig inhaltliche Positionen zu wichtigen Themen der Interessenvertretung der ArGe ANiT zu erarbeiten.

Ziel ist es Know-how und Erfahrungen aus der Praxis der Mitgliederorganisation zusammen zu tragen und dadurch gemeinsam fundierte Positionen der Arbeitsgemeinschaft zu entwickeln, speziell auch für die Nutzung in der Außenvertretung des ArGe Vorstands.

3.3.1. Einberufung und Arbeitsweise von Arbeitsgruppen

- Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen können auf Initiative des ArGe Vorstands oder des ArGe Gremiums einberufen werden.
- Die Themenvorgaben sollen sich an den festgelegten jährlichen Schwerpunkthemen orientieren.
- Die Einladung zur Entsendung einer VertreterIn in eine Arbeitsgruppe an die Mitglieder erfolgt durch den ArGe Vorstand.
- Die Entsendung sollte durch Mitglieder gemäß Ressourcenmöglichkeiten und fachlichem Themenbezug erfolgen.
- Eine Arbeitsgruppe kann eine KoordinatorIn bestimmen zur Sicherung der inhaltlichen Ergebnisse.
- Arbeitsgruppen können außerhalb des ArGe Vorstands und ArGe Gremiums mit eigenen Arbeitsstrukturen (persönliche Arbeitstreffen, Kommunikation über Email) arbeiten.
- Die inhaltlichen Ergebnisse sind innerhalb eines festgelegten Zeithorizonts dem ArGe Vorstand zu übermitteln und bezüglich einer möglichen Vertretung nach außen dem ArGe Gremium zur Beschlussfassung vorzulegen

4. Einsatz von finanziellen und ideellen Mitteln

Für die Mitgliedschaft in der ArGe ANiT ist durch die Mitglieder kein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Die Arbeitsgemeinschaft ArGE ANiT verfügt somit über keine eigenen finanziellen Mittel.

Falls zur Sicherung der Ziele der ArGE ANiT finanzielle Ausgaben notwendig sind, hat der ArGe Vorstand die Mitglieder darüber zu informieren. Über die mögliche Finanzierbarkeit ist in einer Sitzung des ArGe Gremiums zu beraten und zu entscheiden.

Falls der Arbeitsgemeinschaft finanzielle Mittel (Spenden, Förderungen, ...) zufließen, entscheidet das ArGe Gremium durch Mehrheitsbeschluss über deren Verwendung im Sinne der Zielsetzungen der ArGe ANiT.

5. Freiwillige Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

Die freiwillige Auflösung der ArGe ANiT kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Sitzung des ArGe Gremiums und nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.